

Erläuterung zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Betriebshaftpflichtversicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!

Deckungserweiterungen

- Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

Grundsätzlich sind Schäden, die sich mitversicherte Personen einander zufügen (z. B. ein Mitarbeiter schädigt einen anderen), ausgeschlossen. Bei Personenschäden spricht man von Arbeitsunfällen und die gesetzliche Unfallversicherung ist zuständig. Arbeitnehmer trifft hier weitgehend keine Haftung, was der Sicherung des Betriebsfriedens dienen soll. Anders sieht dies jedoch bei Sachschäden (Mitarbeiter A beschädigt z. B. die hochwertigen Sneaker von Mitarbeiter B) und Vermögensschäden aus Datenschutzverletzungen aus. Diese sind über diese Klausel mitversichert – Personenschäden nur, falls sie nicht unter das Haftungsprivileg nach SGB VII fallen.

- Beauftragung Subunternehmer (auch bei unternehmensfremden Leistungen)

Sie vergeben einen Teil Ihrer Leistungen an einen Subunternehmer, der einen Sachschaden beim Auftraggeber verursacht. Für diesen Schaden Ihres Vertragspartners müssen Sie haften. Ihre Haftpflichtversicherung tritt in Vorleistung und nimmt beim Subunternehmer Regress. Versichert ist das Beauftragungsrisiko, nicht aber die eigene Haftpflicht des Subunternehmers. Manche Versicherer bieten sogar Deckung, falls die Subunternehmerleistung Ihre versicherte Tätigkeit übersteigt.

- Abbruch- und Einreißarbeiten

Abbruch- und Einreißarbeiten sind in fast jeder Baupolice mitversichert, doch meist mit einer Radiusklausel versehen. Das bedeutet, für Sachschäden, die im Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks/Bauwerkteils entstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Gute Produkte haben diese Einschränkung nicht und leisten im Schadenfall. Wie schnell ein Schaden passiert ist, zeigt sich an einem Beispiel: Beim Auftrag, einen alten Schornstein abzureißen, schätzt der Baggerfahrer beim Schwenk die Entfernung falsch ein und der Baggerarm durchbricht die Mauer zum Nachbarhaus.

- Tätigkeitsschäden

Dabei handelt es sich um Schäden, die Sie oder Ihre Mitarbeiter im Rahmen Ihrer Tätigkeit verursachen. Die Definition des Tätigkeitsschadens schließt neben der Sache, die bearbeitet wird, auch die Gegenstände ein, die in räumlicher und unmittelbarer Beziehung zur Bearbeitungssache stehen. Beispielsweise wird bei Auslieferung und beim Aufstellen des Kühlschranks der Parkettboden beschädigt, als der Kühlschrank in die Küchenzeile geschoben wird.

- **Tätigkeitsschäden an bauseits zur Verfügung gestelltem Material**

Hier geht es um die sog. Montageklausel, mit der Tätigkeitsschäden an vom Auftraggeber gestellten Sachen mitversichert werden sollen. Manche Versicherer begrenzen den Deckungsumfang auf Schäden außerhalb des eigenen Betriebsgrundstücks. Beispiel: Sie haben den Auftrag, eine Küche zu montieren. Die Küche wird vom Auftraggeber gestellt. Sie sägen den Ausschnitt für die Spüle zu groß aus und die Küchenarbeitsplatte muss ersetzt werden.

- **Leitungsschäden**

Schäden an Leitungen sind in den Bedingungen als Unterpunkt der Tätigkeitsschäden üblicherweise mitversichert. Wurden keine Erkundigungen oder andere Maßnahmen ergriffen, um den Verlauf der Erdleitung festzustellen, wird von manchen Versicherern ein höherer Selbstbehalt erhoben. Gute Bedingungen unterscheiden darin nicht mehr und ersparen viele Diskussionen. Schadenbeispiel: Ein Tiefbauunternehmen beschädigt bei Tiefbauarbeiten mit einem Minibagger ein Glasfaserkabel. Die Telefonleitungen in der Gegend sind für mehrere Tage unterbrochen.

- **Schlüssel- und Codekartenverlust**

Einer Ihrer Mitarbeiter verliert aus Unachtsamkeit den ihm überlassenen Schlüssel für die Geschäftsräume Ihres Kunden, in denen Renovierungsarbeiten vorgenommen werden sollten. Vorsorglich muss die Schließanlage ausgetauscht werden. Neben den Kosten für die neue Schließanlage kommt der Versicherer auch für die Erneuerung der Schlüssel auf.

- **Folgeschäden Schlüssel- und Codekartenverlust**

Ein Mitarbeiter von Ihnen verliert aus Unachtsamkeit den ihm überlassenen Schlüssel für die Geschäftsräume Ihres Kunden, in denen Renovierungsarbeiten vorgenommen werden sollten. Der Schlüssel gelangt in falsche Hände und nun werden die Geschäftsräume Ihres Kunden ausgeraubt (= Folgeschaden des Schlüsselverlusts).

- **Erweiterter Strafrechtsschutz**

Nur durch diesen Einschluss besteht auch Deckung für den Vorwurf von Vorsatzdelikten, solange keine rechtskräftige Verurteilung erfolgt und der Vorwurf im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit steht. Ein Beispiel: Im Zuge einer Gebäudesanierung werden elektrische Leitungen neu verlegt. Durch eine nicht fachgerecht vorgenommene Isolierung kommt es zu einem Kurzschluss, der einen Brand auslöst. Dabei erleiden mehrere Bewohner des Hauses Rauchvergiftungen und Brandverletzungen. Gegen den Elektromeister leitet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung und schwerer Brandstiftung ein.

- **Energieerzeugungsanlagen (z. B. Fotovoltaik, Solarthermie)**

Setzen Sie auf erneuerbare Energien und auf dem Dach Ihres Betriebsgebäudes oder auf dem Betriebsgrundstück befindet sich ein Fotovoltaikanlage? Dann sollten Sie bei dieser Klausel genau hinsehen. Die Unterschiede der Produktgeber liegen darin, ob sie eine Begrenzung der Spitzenleistung (kWp = Kilowatt Peak) in Ihrer Police verankert haben und ob das Einspeiserisiko gedeckt ist.

- **Nachhaftung nach vollständiger Betriebsaufgabe**

Auch wenn wir Ihnen das für Ihren Betrieb niemals wünschen, sollte das Thema nie unter den Tisch fallen. Sie haften auch nach Betriebsaufgabe für Schadenfälle, die durch die damalige Tätigkeit entstanden sind.

- **Asbestschäden**

Bei Sanierungsarbeiten an einem Mehrfamilienhaus müssen für neue Leitungen teilweise Kanäle in den Boden gefräst werden. Erst nach den ersten Fräsarbeiten stellt sich heraus, dass der Boden mit asbesthaltigen Platten belegt ist. Da sich der Staub im ganzen Gebäude verteilt hat, ist eine mit hohen Kosten verbundene Asbestsanierung erforderlich.

- **Aktive Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltklage**

Ihr Auftraggeber behauptet, dass ihm aufgrund Ihrer Arbeiten ein Schaden an seinem Eigentum von 20.000 Euro entstanden sei. Da er die Rechnung für Ihre Werkleistung in Höhe von 5.000 Euro noch nicht bezahlt hat, erklärt er die Aufrechnung. „Solange der Schaden nicht geklärt ist, behalte ich Ihren Werklohn ein.“ Es bleibt nur die gerichtliche Durchsetzung der Werkleistung. Ersetzt werden die rechtlichen Kosten abzüglich des Anteils der Werklohnforderung am Schaden, hier also 75 % (abzgl. 5.000 Euro/20.000 Euro).

- **Schäden durch Senkung von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen; Erschütterungen und Erdbeben; Unterfangen oder Unterfahren von Grundstücken**

Senkt sich während der Bauphase ein Bauwerk ab, kann das viele Ursachen haben. Neben der unsachgemäßen Abstützung kann sich das Bauwerk auch wegen Rammarbeiten abgesenkt haben.

- **Teilnahme an Arbeitsgemeinschaft inkl. Insolvenzrisiko**

Als Gleichberechtigte in einer Arbeitsgemeinschaft erstellen mehrere Unternehmen größere Bauvorhaben. Im Schadenfall ist oft nicht nur der Verursacher in der Verantwortung. Fällt ein Unternehmen aufgrund von Insolvenz während oder nach Abschluss des Bauvorhabens aus, kann sich die Haftung für die verbleibenden Unternehmen entsprechend erweitern. Diese Mithaftung für ausfallende Teilnehmer von Arbeitsgemeinschaften oder für ausfallende Subunternehmer sowie mögliche Ansprüche gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst sind wichtige Bestandteile in der Betriebshaftpflicht für die Bauunternehmen, die ihre Bauvorhaben in Gemeinschaftsarbeit errichten.

- **Nachbesserungsbegleitschäden**

Ein Fliesenlegemeister hatte den Auftrag, ein Badezimmer in einer Hotelsuite mit hochwertigen Glasfliesen auszustatten. Wie immer benutzte er seinen Standard-Klebstoff. Nach kurzer Zeit lösten sich jedoch einzelne Fliesen. Gemeinsam mit dem Baustoffhändler stellte der Handwerker fest, dass der verwendete Klebstoff nicht für Glasfliesen geeignet ist. Er musste also alle Fliesen abstemmen, neue Fliesen kaufen und neu verlegen. Diesmal mit dem richtigen Kleber. In diesem Zug mussten auch noch zusätzlich die bereits von einem Glaser eingebauten Duschabtrennungen demontiert und anschließend wieder angebracht werden. Hierdurch entstanden insgesamt zusätzliche Kosten in Höhe von 6.000 Euro, die der Bauherr dem Handwerker in Rechnung stellte. Durch den falschen Klebstoff entstand kein unmittelbarer Sachschaden. Die Kosten für die Demontage und Wiedermontage der Duschtrennwände durch den Glaser (= Nachbesserungsbegleitschäden an fremden Gewerken) wären über diese Klausel mitversichert. Nicht aber die selbst verlegten Fliesen (= eigenes Gewerk).

- **Erweiterte Nachbesserungsbegleitschäden**

Ein Fliesenlegemeister hatte den Auftrag, ein Badezimmer in einer Hotelsuite mit hochwertigen Glasfliesen auszustatten. Wie immer benutzte er seinen Standard-Klebstoff. Nach kurzer Zeit lösten sich jedoch einzelne Fliesen. Gemeinsam mit dem Baustoffhändler stellte der Fliesenlegemeister fest, dass der verwendete Klebstoff nicht für Glasfliesen geeignet ist. Er musste also alle Fliesen abstemmen, neue Fliesen kaufen und neu verlegen. Diesmal mit dem richtigen Kleber. In diesem Zug mussten auch noch zusätzlich die ebenfalls vom Fliesenlegemeister eingebauten Duschabtrennungen demontiert und anschließend wieder angebracht werden. Hierdurch entstanden insgesamt zusätzliche Kosten in Höhe von 6.000 Euro. Durch den falschen Klebstoff entstand kein unmittelbarer Sachschaden. Die Kosten für die Demontage und Wiedermontage der Duschabtrennwände durch den Fliesenlegemeister (= Nachbesserungsbegleitschäden an eigenen Gewerken) sind über diese Klausel als „erweiterte“ Nachbesserungsbegleitschäden mitversichert. Diese umfassen Schäden an eigenen Gewerken sowie Schäden des Auftraggebers aus Nutzungsausfall.

- **Mangelbeseitigungsnebenkosten**

Einer Ihrer Mitarbeiter hat in der Wand eine Wasserleitung fehlerhaft installiert (Werkmangel). Durch austreten des Wasser wurden die Wand und die Decke der darunterliegenden Wohnung durchfeuchtet. Um die Reparatur durchzuführen zu können, muss die Leitung durch Aufschlagen der Wand freigelegt werden. Später ist die Wand wieder in den ursprünglichen Zustand, einschließlich Putz-, Tapezier- und Malerarbeiten (Mängelbeseitigungsnebenkosten), zu versetzen. Ein anderes Gewerk muss zerstört werden, um den Mangel am eigenen Gewerk beheben zu können. Der Folgeschaden an Wand und Decke ist ebenfalls versichert.

- **Erfüllungsschäden nach Abnahme (ohne räumlichen, zeitlichen oder funktionalen Zusammenhang zur Schadenursache)**

Diese Deckung versichert den Fall, dass ein Unternehmer einen Gesamtauftrag angenommen hat, der mehrere Gewerke betrifft, und bei diesen Arbeiten unabsichtlich sein eigenes, mangelfrei erbrachtes Gewerk beschädigt. Beispiel: Der Kunde ist als Schreiner und Zimmermann tätig. Er hat in einem Gebäude eine Treppe eingebaut und führt nun noch letzte Arbeiten am Dachstuhl durch. Ein Balken löst sich, fällt herab und beschädigt die Treppe. Oftmals kommt es in solchen Fällen zu Ablehnungen, da der Kunde gegenüber seinem Auftraggeber eine mangelfreie Leistung schuldet.

- **Schäden am Gewerk von Subunternehmern (nach Abnahme)**

Wenige Tage nachdem Sie, ein Generalübernehmer, den von Ihrem Subunternehmer neu verlegten Parkettboden abgenommen haben, wird dieser bei weiteren Montagearbeiten auf mehreren Etagen schwer beschädigt. Das Parkett muss neu verlegt werden.

- **Gebrauch und Halten von Drohnen**

Sie möchten mittels einer Drohne Luftaufnahmen von einem Objekt machen. Dabei verlieren Sie die Kontrolle über das Flugobjekt, worauf es abstürzt und einen Passanten am Kopf trifft. Dieser muss mit einer schweren Kopfverletzung im Krankenhaus behandelt werden und macht die Behandlungskosten bei Ihnen geltend.

- **AKB-Zusatzdeckung**

Hier geht es um versicherungspflichtige, aber nicht zugelassene Kfz und Gabelstapler über 6 km/h (Kfz) bzw. 20 km/h (selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler) auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. zugängliches Betriebsgrundstück). Hier bietet die AKB-Zusatzdeckung eine Auffangdeckung, falls keine Kfz-Haftpflicht besteht.

Erweiterte Produkthaftpflicht

- Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens vereinbarter Eigenschaften

Sie stellen Behälter zur Lagerung von Flüssigkeiten her. Nun liefern Sie eine Anzahl von Behältern an einen Getränkehersteller. Da die Behälter nicht – wie vereinbart – geschmacksneutral sind, wird der Inhalt unbrauchbar und macht der Getränkehersteller darauf Schadenersatz bei Ihnen geltend.

- Verbindung-, Vermischungs- und Verarbeitungschäden

Hierbei handelt es sich um reine Vermögensschäden, denn die Herstellung einer von vornherein mangelhaften Sache stellt keinen Sachschaden dar. Ihre Erzeugnisse werden mit anderen Produkten verbunden, vermischt oder verarbeitet. Ihr fehlerhaftes Erzeugnis führt zu einem mangelhaft hergestellten Produkt. Eine Trennung ist nicht möglich oder es wird aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgenommen. Das folgende Beispiel verdeutlicht dies sehr gut: Sie sind Händler für orientalische Spezialitäten und beziehen Ihre Ware aus Indien. Eine Großfleischerei bestellt regelmäßig eine Würstzmischung für die indische Delikatesswurst. Nachdem die Fleischerei eine Charge von 15.000 Würsten ausgeliefert hat, kommt kurze Zeit später die Nachricht, dass alle Würste ungenießbar sind. Die Würstzmischung enthält verdorbene Zutaten und die Würste dienen nur noch als Tierfutter. Das Fleischereiunternehmen muss die gesamten Würste wieder abholen und für ihren Kunden, eine große Imbisskette, neue Ware produzieren und neu verpacken. Dadurch kann ein anderer Großauftrag nicht erfüllt werden. Die Fleischerei macht die entstandenen Kosten und Verluste geltend.

- Weiterbearbeitung und -verarbeitung

Schäden, die durch ein mangelhaft ausgeliefertes Produkt entstehen. Durch die Weiterverarbeitung wird das Endprodukt des Abnehmers unbrauchbar oder zumindest minderwertig. Nehmen wir an, Sie handeln beispielsweise mit weltweit importierten Baumwollgarnen. Diese werden bei Ihren Abnehmern maschinell zu Pullovern gestrickt. Beim anschließenden Bleichen der Pullover stellt sich heraus, dass die gelieferten Garne Fremdkörper enthielten. Dies führt dazu, dass die Pullover nur als zweite Wahl mit einem Preisnachlass verkauft werden können.

- Aus- und Einbaukosten inkl. Verbrauchsgüterkauf und gewerblicher Kauf

Dieser Punkt lässt sich am besten durch ein Beispiel verdeutlichen. Nehmen wir an, dass Sie Inhaber eines Fliesenhandels sind. Hr. Mustermann kauft bei Ihnen Fliesen für sein neues Bad. Nach dem Verlegen und Reinigen bemerkt er, dass die Fliesen durch das Reinigungsmittel einen Grauschimmer bekommen haben. Es stellt sich heraus, dass die Beschichtung der Fliesen durch die lange und nicht fachgerechte Lagerung zerstört wurde. Die Fliesen müssen durch neue ersetzt werden. Die Aus- und Einbaukosten der mangelhaften Ware sind durch diese Klausel eingeschlossen. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Händler die Fliesen selbst verlegt oder jemanden dafür beauftragt und der Mangel seine Ursache im Einbau/Montage hat (hier nicht der Fall, da der Mangel auf nicht fachgerechte Lagerung zurückzuführen ist).

- Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch, Reparaturkosten sowie andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen

Sie liefern einem Waschmaschinenhersteller die komplett montierte elektronische Steuerung der Maschine. Über diese Klausel ist der Austausch eines defekten Programmschalters der Maschine (als Einzelteil der Steuerung) gedeckt. Diese Deckung ist vor allem für Systemhersteller, die komplexe, aus Einzelteilen bestehende Erzeugnisse herstellen und/oder handeln.

- Schäden durch mangelhafte Maschinen

Sie liefern eine Maschine für die Produktion von Kunststoffflaschen. Infolge eines Fehlers bei der Einstellung der Maschine durch Sie weist eine Serie der produzierten Flaschen kleinere Mängel auf, die durch eine Nachbearbeitung beseitigt werden können. Außerdem kann die Verpackungsabteilung Ihres Kunden deswegen eine Weile nicht arbeiten und es entstehen dort fortlaufende Kosten. Beide Kostenpositionen sind über diese Klausel gedeckt.

- Prüf- und Sortierkosten

Hier geht es um Kosten der Prüfung und des Aussortierens (nicht dagegen die Kosten der Stichprobe), wenn sich herausstellt, dass Teile eines in Serie hergestellten Produkts (einer Charge) fehlerhaft sind und anzunehmen ist, dass weitere Teile oder sogar die ganze Charge fehlerhaft sind.

Mietsachschäden/Obhutsschäden

- Mietsachschäden an Räumen & Gebäuden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser und/oder Abwasser

Ein Schlauch der schlecht gewarteten Spülmaschine in der betrieblichen Kaffeeküche platzt. Das austretende Wasser beschädigt die Wandverkleidung der gemieteten Betriebsräume.

- Mietsachschäden an Gebäuden & Räumen durch sonstige Ursachen

Durch einen Fahrfehler beschädigt einer Ihrer Mitarbeiter mit einem Gabelstapler das Tor der gemieteten Lagerhalle und verursacht daran somit einen Mietsachschaden.

- Mietsachschäden an Gebäuden „untereinander“

Hier geht es um Fälle, wo z. B. das Betriebsgebäude durch die Ehefrau des Betriebsinhabers an dessen Betrieb (GmbH) vermietet wird. Falls nun ein Mitarbeiter dieses Gebäude durch z. B. einen Fahrzeuganprall beschädigt, liegt ein im Sinne der Versicherungsbedingungen nicht versicherter Eigenschaden vor. Hintergrund ist die mögliche Kollisionsgefahr zwischen Schadenverursacher und Geschädigter. Einige wenige Versicherer bieten über den VEMA-Klauselbogen Deckung zumindest bis zu einem Sublimit.

- Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen

Sie mieten während einer Geschäftsreise zu Verhandlungszwecken ein Konferenzzimmer in einem Hotel. In einem unachtsamen Moment stoßen Sie eine Kanne mit Kaffee um, der Flecken auf dem Teppichboden verursacht.

- Mietsachschäden an beweglichen Sachen (z. B. Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräte, Stapler)

Beim Rangieren fährt Ihr Mitarbeiter mit einem gemieteten Bagger wegen eines Fahrfehlers gegen eine Wand. Dabei wird der Bagger erheblich beschädigt. Diese Schäden sind gedeckt. Zu beachten ist jedoch, dass die Versicherer das Risiko nur bis zu einer gewissen Mietdauer absichern. Hier gibt es mitunter erhebliche Unterschiede.

- **Obhutsschäden**

Über Mietsachschäden hinaus geht es hier um Schäden an Gegenständen, die Sie aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Obhut bzw. Verwahrung haben. Beispiel: Ein Bauherr kauft Module für die Installation einer Fotovoltaikanlage. Durch einen separaten Verwahrungsvertrag übergibt er die Module an Ihre Montagefirma mit dem Auftrag, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu installieren. Die Module werden solange in einem Container aufbewahrt. Leider vergisst Ihr Mitarbeiter diesen Container abzuschließen und die Module werden gestohlen.

Auslandsschäden

- **Geschäfts- und Dienstreisen, Ausstellungen, Messen, Vorführungen**

Während der Geschäftsreise werden verschiedenste Fortbewegungsmittel benutzt. Um in Rom zum Termin zu kommen, benutzen Sie die U-Bahn. Im Gedränge schubsen Sie unachtsamer Weise einen Passanten. Dieser fällt auf die Gleise und bricht sich ein Bein. Das Schmerzensgeld sowie die Arztkosten werden von Ihrer Betriebshaftpflicht übernommen, da diese über die entsprechende Klausel auch im Ausland Versicherungsschutz bietet.

- **Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten**

Während der Montage der Solaranlage bei Ihrem Kunden in Österreich löst sich ein Dachziegel. Der Ziegel kracht ungebremst auf das Auto Ihres Kunden. Mit diesem Einschluss haben Sie Deckung für den angerichteten Sachschaden.

- **Indirekte Exporte**

Als Hersteller von Schuhen haben Sie sich einen Namen gemacht. Sie beliefern einen deutschen Großhändler mit neuen Schuhen. Der Großhändler verkauft die Schuhe dann an weitere Einzelhändler in Großbritannien. Leider bemerkten Sie bei der Produktion nicht, dass die Schuhe einen Mangel haben. Die verwendeten Sohlnägel ragen über der Sohle hinaus. Ein Endkunde bemerkt dies auf Anhieb auch nicht. Zur Eingewöhnungsphase zieht er Schuhe Ihrer Produktion zu Hause an und bemerkt nach geraumer Zeit, dass sein Parkett zerkratzt ist. Dieser Schaden ist auf die fehlerhaften Schuhe zurückzuführen. Sie müssen für den Sachschaden aufkommen.

- **Direkte Exporte**

Sie liefern Ihre hergestellte Kleidung an einen Verkaufsladen in Tschechien. Der Laden wird gleich im Laden ausgestellt und nach kurzer Zeit verkauft sich schon das erste T-Shirt. Nach ein paar Tagen kommt der Kunde jedoch wieder in die Boutique zurück. Durch das Tragen Ihres T-Shirts hat die Kundin heftige Hautreizungen erlitten. Der Grund sind Schadstoffe, mit denen das verwendete Garn belastet ist.

Vermögensschäden

- Aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Schadenbeispiel: Sie versenden eine E-Mail mit vertraulichen Daten Ihres Kunden an den falschen Empfänger. Ihr Kunde ist ein Unternehmer in wirtschaftlicher Schieflage, was nun an die Öffentlichkeit gerät. Sein Ruf ist geschädigt und er macht sowohl einen Vermögensschaden aus Umsatzausfall als auch einen immateriellen Schaden wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung bei Ihnen geltend. Es ist grundsätzlich wichtig, dass sich der Versicherungsschutz auch auf immaterielle Schäden wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung bezieht, da sich Ihre Haftung sowohl als Auftragsdatenverarbeiter als auch als möglicher Datenschutzbeauftragter auf materielle sowie immaterielle Schäden erstreckt.

- Auslösen von Fehlalarmen

Sie haben den Auftrag, neue Treppengeländer zu installieren. Bei den erforderlichen Schweißarbeiten wird durch die Rauchentwicklung ein Feueralarm ausgelöst. Da es sich um einen größeren Gebäudekomplex handelt, rückt die Feuerwehr mit dem großen Löschzug an und für den vergeblichen Einsatz macht die Stadt die Anfahrtskosten geltend.

- Sachverständigen-/Gutachtertätigkeit

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt grundsätzlich Personen- und Sachschäden, keine reinen Vermögensschäden. Was aber, wenn Sie Ihre jahrelange Berufserfahrung nun auch als Sachverständiger oder Gutachter einbringen? Bis zu einem gewissen Sublimit und Umsatz kann Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden aus dieser Tätigkeit bestehen, ohne dass gleich eine separate Vermögensschadenhaftpflichtversicherung beantragt werden muss.

- Verletzung gewerblicher Schutz-/Urheberrechte

Sie verwenden auf Ihrer Homepage urheberrechtlich geschützte Bilder und ein falsches Impressum. Der Lizenzinhaber bekommt dies mit, mahnt Sie ab und verlangt darüber hinaus Schadenersatz.

- Aus Arbeiten, Leistungen und Lieferungen

Ein Installateur hat den Auftrag, Wartungsarbeiten an einer Gastherme der Großkantine durchzuführen. Dazu muss der Mitarbeiter den Hauptgashahn abstellen. Nach Abschluss seiner Arbeiten vergisst er, den Hauptgashahn wieder anzudrehen und nimmt auch noch versehentlich die Schlüssel zum Heizungskeller mit. Die Großkantine kann deshalb zur Mittagszeit kein Essen ausgeben. Der Kantinenbetreiber macht den Gewinnausfall geltend.

- Medienverluste und Energie-/Wassermehrkosten

Die im Austausch angeschlossene Zuleitung an eine Gasanlage ist undicht. Dadurch tritt Gas aus, was einen erheblichen Mehrverbrauch mit sich bringt.

- Tätigkeit als Energieberater und Erstellung von Energieausweisen

Sie haben den Auftrag, den Energiepass für einen größeren Neubau zu erstellen. Hierbei verschreibt sich Ihr Mitarbeiter und gibt eine höhere Klasse an. Nach dem Verkauf stellt sich der Fehler heraus und der Käufer verlangt die Rückabwicklung des Kaufes. Er macht Notarkosten, Kosten für den Grundbucheintrag und Kreditkosten geltend.

- Fehlerhafte Rechtsdienstleistungen (nicht erlaubnispflichtig)

Seit Juli 2008 ist es möglich, Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung zu erbringen, im Zusammenhang mit der eigentlichen beruflichen Tätigkeit. Damit sind Rechtsdienstleistungen praktisch allen Berufsgruppen als Nebenleistung erlaubt. Wichtig dabei ist jedoch, dass die Rechtsberatung von ihrer Bedeutung her nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebotes stehen darf. Außerdem muss sie zum jeweiligen Berufsbild gehören.

Beispiele:

- Ein Energieberater übernimmt die Kündigung und den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages.
- Ein Diplom-Betriebswirt oder Diplom-Wirtschaftsjurist kann Insolvenzberatung durchführen.
- Fördermittelberatung

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)

- Oberirdische mobile WHG-Anlagen einschließlich zugehöriger Zapfstellen

Hierbei handelt es sich um Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die mobile Anlage wird unmerklich undicht und Heizöl, Benzin oder Dieselloil tritt aus. Der austretende Rohstoff verunreinigt das Grundwasser. Ein Wasserwerk stellt Schadenersatzansprüche, weil die Wassergewinnung beeinträchtigt wurde.

- Lagerung und Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen der WGK 1-2

Auf dem Lagerplatz Ihres Unternehmens befindet sich eine Betriebsstankstelle. Durch einen rückwärtsfahrenden Gabelstapler wird die Verbindungsleitung der Zapfsäule zum Tank beschädigt. Eine erhebliche Menge Diesel tritt aus und gelangt in den angrenzenden Bach.

- Lagerung und Verwendung von sonstigen gewässerschädlichen Stoffen nach WGK 3 (z. B. Reinigungsmittel oder Altöl)

Neben verunreinigtem Altöl zählen auch diverse Reinigungsmittel und Benzin zu den stark wassergefährlichen Stoffen. Schäden, die bei der Verwendung und/oder Lagerung entstehen, können verheerend sein. Wenn Sie derartige Stoffe lagern oder im Rahmen Ihrer betrieblichen Tätigkeit verwenden, ist die Absicherung für Sie von essenzieller Bedeutung.

- Kleingebinde

Kleingebinde sind kleine, leicht zu transportierende Behälter. Sie kommen oft zum Einsatz, wenn Substanzen, wie beispielsweise Reinigungsbenzin, beim Kunden benötigt werden. Fällt ein mitgeführter Kanister mit Reinigungsbenzin um, ist das Erdreich auf dem Grundstück des Auftraggebers schnell verunreinigt. Die Kosten, um das Erdreich von den Schadstoffen zu reinigen, tragen Sie als Verursacher.

- Benzin-, Fett- und Ölabscheider

Abscheider sind Abwasserbehandlungsanlagen in Form eines Beckens. Durch den Dichteunterschied sammelt sich die spezifisch leichtere Flüssigkeit, beispielsweise Öl, an der Wasseroberfläche. Die Leichtflüssigkeiten können abgesaugt und entsorgt werden, um das Wasser wieder zu reinigen. Tritt das abgesaugte Benzin, Fett oder Öl aus, ist der Schaden im Rahmen dieser Klausel abgesichert.

Umweltschadensversicherung (USV)

- **Grunddeckung Umweltschadensversicherung**
Auf Ihrem Betriebsgrundstück entsteht mangels Wartung und Kontrolle der elektrischen Anlagen ein Brand, der auf den Nachbarbetrieb übergreift. Die extreme Rauchentwicklung führt zu ökologischen Schäden im angrenzenden Naturschutzgebiet.
- **Zusatzbaustein 1 inklusive Grundwasser**
Sie verursachen durch Verschulden einen Brand auf dem eigenen Betriebsgrundstück und vernichten eine dort lebende seltene Fledermausgattung. Die zuständige Behörde fordert die Wiederansiedelung der Fledermauspopulation. Da dies an Ort und Stelle nicht möglich ist, verlangt die Behörde, dass die zerstörte Population an einer anderen Stelle angesiedelt werden muss. Auch hier können die Kosten für die Wiederansiedelung immens sein.
- **Zusatzbaustein 2**
Große Mengen Diesel fließen nach einer Explosion, bei der auch Ihr eigener Dieseltank beschädigt wurde, ins Erdreich Ihres Betriebsgrundstückes. Bevor Ihr Betriebsgrundstück wieder neu verfüllt werden kann, müssen erst einige der oberen Bodenschichten abgetragen werden. Beschädigungen für die menschliche Gesundheit bestehen dabei nicht.

Internetnutzung

- **Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung**
Sie haben Daten und Informationen für Ihren Kunden und senden ihm diese per E-Mail. Sie haben einen Virus auf dem Rechner, der bis dato unbemerkt blieb. Dieser überträgt sich auf den PC des Kunden und legt sein System lahm.
- **Datenlöschung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten Dritter**
Sie haben eine Homepage, auf der Sie u. a. auch Bestellformulare zum Download anbieten. Bei einem Download von dieser Homepage wird das Computersystem eines Kunden aufgrund fährlässigen Verhaltens eines Mitarbeiters mit einem Virus infiziert und sämtliche Daten gehen verloren.
- **Verstöße gegen Persönlichkeits- und Namenrechte**
Sie veranstalten einen „Tag der offenen Tür“ und machen auch Fotos für Ihre Homepage und Ihre Social-Media-Accounts. Einer der Besucher erkennt sich auf einen der Fotos und beauftragt einen Anwalt damit Ihnen mitzutellen, die Fotos, auf denen sein Mandant zu sehen ist, zu entfernen. Der Besucher macht die Anwaltskosten in Höhe von ca. 500 Euro bei Ihnen geltend. Da Sie sich vorab keine Einwilligungserklärung der Besucher zur Veröffentlichung der Bilder eingeholt haben, müssen Sie die Bilder entfernen und dem Besucher die angefallenen Anwaltskosten erstatten.

Besonderheiten

- Diskriminierung oder Belästigung (AGG)

Sie lehnen einen Bewerber ab, weil dieser nicht die ausgeschriebenen Qualifikationen für die freie Stelle besitzt. Der Bewerber pocht aber darauf, dass diese Ablehnung allein wegen einer Benachteiligung seiner Person (z. B. seines Geschlechts, seiner ethnischen Herkunft oder seines Alters) getroffen worden sei. Er fordert nun von Ihnen einerseits Schadenersatz sowie darüber hinaus noch Schmerzensgeld in Höhe von drei Monatsgehältern.

- Vollständigkeit Betriebsbeschreibung und mitversicherter Unternehmen

Für einen ausreichenden Versicherungsschutz ist es wichtig, dass alle Tätigkeiten, Betriebsarten etc. des versicherten Betriebes korrekt und erschöpfend angegeben sind. Eine möglichst weite Betriebsbeschreibung ist daher von Vorteil. Zum Beispiel wurde ein Betrieb als Kachelofenbauer mit zugehörigen Fliesenlegerarbeiten versichert. Dieser Betrieb führte aber auch reine Fliesenlegerarbeiten ohne Bezug zum Ofenbau aus. Ein solcher Schaden war dann nicht versichert, da diese Tätigkeit in der Betriebsbeschreibung nicht enthalten war. Falls also in einem Schadenfall festgestellt wird, dass die Betriebsbeschreibung fehlerhaft/unvollständig ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend dennoch Versicherungsschutz geboten werden, wenn z. B. die nicht gemeldete Tätigkeit bereits in der Umsatzmeldung erfasst war und 20 Prozent davon nicht übersteigt. Diese Voraussetzungen können je nach Versicherer etwas variieren.

- Beitragermittlung

Es gibt verschiedene Beitragsbemessungsgrundlagen für die Betriebshaftpflichtversicherung:

- Umsatz
- Lohnsumme
- Mitarbeiteranzahl

Für die korrekte Abbildung des versicherten Risikos im Vergleich zu früheren Angaben ist es maßgeblich, Umsatz, Lohnsumme oder Mitarbeiteranzahl korrekt anzugeben. Dies stellt eine Anzeigepflicht für Sie dar. Erfüllen gemeldeter Umsatz, Lohnsumme oder Mitarbeiteranzahl gewisse Voraussetzungen, die je Versicherer etwas variieren können, gilt die Meldung der Beitragsgrundlage als korrekt abgegeben und Ihre Anzeigepflicht somit als erfüllt. Ihr Versicherungsschutz ist damit ungefährdet.

- Künftige Leistungsverbesserungen (Bedingungsweiterentwicklung)

Im Laufe der Zeit ändern und verbessern sich die Vertragsbedingungen. Durch die Klausel Bedingungsweiterentwicklung profitieren Sie dadurch, dass Sie die Schadenregulierung nach den neuen Bedingungen verlangen können. Werden die Bedingungen zu Ihrem Vorteil geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für Ihren Vertrag, soweit Sie einer etwaigen damit verbundenen Beitragserhöhung nicht widersprechen. Werden die Bedingungen zu Ihrem Nachteil geändert, gelten natürlich weiterhin die alten.

- Besserstellungsklausel zur Vorversicherung

Sofern ein Vorvertrag zur Betriebshaftpflichtversicherung besteht, kann es sein, dass neben den vielen Verbesserungen des angebotenen Versicherungsschutzes in den Details künftig auch Verschlechterungen enthalten sind. Damit Sie einem Wechsel beruhigt zustimmen können, bestätigen einige Versicherer, dass im Schadenfall die Bedingungen des Vorvertrages gelten, sofern diese im konkreten Versicherungsfall für Sie vorteilhafter sind.

- **Summen- und Konditionsdifferenzdeckung**

Besteht ein Vorvertrag, bietet dieser stellenweise geringere Versicherungssummen oder auch weniger Deckungsweiterungen (Konditionen). Der neue Vertrag wird in aller Regel erst zum Ablauf der bestehenden Versicherung abgeschlossen und wirksam. Ansonsten läge eine Doppelversicherung vor und es würde dadurch auch zu einer doppelten Prämienbelastung kommen. Um dies zu vermeiden und um Ihnen trotzdem rasch den verbesserten Versicherungsschutz zu bieten, werden Summen- und Konditionsdifferenzdeckungen angeboten. So werden Schäden, die von der bestehenden Versicherung abgedeckt sind, bis zum Vertragsende über diese Versicherung reguliert. Tritt aber ein Schaden auf, der nur oder zumindest stellenweise nur über die neue Versicherung versichert ist, übernimmt die neue Versicherung den Schaden – obwohl der wirkliche Vertragsbeginn erst in der Zukunft liegt. Sie übernimmt also die Differenz des neuen zum alten Vertrag.

- **Kürzung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung um max. 20 %**

Für den Versicherer ist es wichtig, frühzeitig von geltend gemachten Schadenersatzansprüchen zu erfahren, u. a. damit auf rechtliche Schritte gegen den Versicherungsnehmer rechtzeitig reagiert werden kann. Dafür hat der Versicherungsnehmer gewisse Obliegenheiten, nicht nur im Versicherungsfall, einzuhalten, um seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit grob fahrlässig, indem er zum Beispiel einen Versicherungsfall erst nach einem Monat meldet, kann dies zu einer Leistungskürzung des Versicherers führen. Mit dieser Klausel ist gewährleistet, dass sich der Versicherer in solchen Fällen nicht auf sein Leistungskürzungsrecht beruft bzw. dieses nur bis zu einer geringen Quote ausübt.

- **Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung**

Vor Vertragsabschluss sind Sie verpflichtet, alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer Sie gefragt hat, z. B. zur betrieblichen Tätigkeit, Umwelt- oder Auslandsrisiken. Unvollständige und unrichtige Angaben berechtigen den Versicherer zum Vertragsrücktritt. Liegt eine solche vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung jedoch schon länger zurück oder handelt es sich um Bagatellschäden, so verzichtet der Versicherer auf sein Rücktrittsrecht. Die Definition des Bagatellschadens kann je Versicherer etwas variieren.

- **Versehensklausel**

Haben Sie es als Versicherungsnehmer – fahrlässig – versäumt, Ihren Pflichten nachzukommen? Dann sind Sie froh, wenn die Versehensklausel in Ihrem Deckungsumfang enthalten ist. Denn diese schützt davor, dass die Versicherung ggf. nicht leisten muss. Zu den Pflichten und Obliegenheiten gehört unter anderem die fristgerechte und zeitnahe Meldung von verursachten Schäden, außerdem die Mitteilung über mögliche Veränderungen von Risiken etc. Können Sie glaubhaft nachweisen, dass es sich beim Versäumenis einer Pflicht um ein Versehen gehandelt hat und diese nach Kenntnisnahme unmittelbar nachgeholt wurde, behalten Sie Ihren Versicherungsschutz.

- **Regressverzicht**

Der Versicherungsnehmer kann vor dem Schadenfall vereinbaren, dass auf den Regress gegen eine andere Person verzichtet wird, ohne dass dies den Versicherungsschutz beeinträchtigt. Der Versicherungsnehmer kann damit z. B. auf eine Regressnahme bei einem wichtigen Kunden oder Mitarbeiter verzichten, auch wenn dieser eine Teilschuld an einem eingetretenen Schadenfall hat. Ausnahmen sind allerdings in der Regel Vorsatz und wesentliche Pflichtverletzung.

- **Rückwärtsversicherung bei Ablauf zeitlicher Frist oder Unklarheit Schadenzeitpunkt**

Vor allem nach einem Versichererwechsel kann es zu unklaren Zuständigkeiten im Schadenfall kommen. Beispiel: Montagearbeiten 2017 durchgeführt, Versichererwechsel per 01.01.2018, Auftraggeber bemerkt den Schaden aber erst 2018. Welcher Versicherer ist nun für das Schadenergebnis zuständig? Bei Unklarheit und bis zur endgültigen Klärung erstmal der neue Versicherer – über diese Klausel des VEMA-Klauselbogens.

- **Neuwertentschädigung**

Grundsätzlich zahlt die Haftpflichtversicherung nur den Zeitwert einer beschädigten Sache an den Geschädigten. Dies führt besonders bei technischen Geräten in der Regel zu hohen Differenzen zwischen Neuwert bzw. Wiederbeschaffungskosten und Zeitwert (= Entschädigung des Versicherers). Mittels dieser Klausel können Sie entscheiden, ob der Geschädigte den Neuwert der beschädigten Sache erhalten soll. Eine Klausel, die sonst nur in sehr leistungsstarken Privathaftpflichtversicherungen zu finden ist.

Private Risiken

- **Privat- und/oder Tierhalterhaftpflicht**

Hier können Sie ein paar Euro sparen, denn der ein oder andere Versicherer hat neben der prämienfreien Privathaftpflichtversicherung auch die Tierhalterhaftpflicht für einen Hund eingeschlossen. In der Regel sind die Betriebshaftpflichtversicherungen mit einem Standardtarif der Privathaftpflicht versehen. Sie haben jedoch dann stets die Möglichkeit, optional auf die besseren Bedingungen aufzustoßen.